



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 267-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.354

Eingereicht am: 05.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage vorzulegen, wonach für juristische Personen die Entrichtung der Kirchensteuer freiwillig ist.

Begründung:

Gemeinwesen dürfen sich nur in sehr engem Umfang, wenn es sie direkt selber betrifft, in Abstimmungsangelegenheiten einmischen. Dies wird zurecht unter anderem damit begründet, dass Gemeinwesen durch Steuern finanziert sind und diese Steuern bedingungslos geschuldet sind. Juristische Personen sind im Kanton Bern verpflichtet, obligatorische Kirchensteuern zu bezahlen. Die Kirche wiederum pflegt seit längerer Zeit eine aktive politische Mitwirkung bei Abstimmungen, die sie nicht nur direkt, sondern auch rein ideologisch betreffen bzw. sie erlaubt sich bei Abstimmungen eine aktive Mitwirkung, die aus demokratiepolitischer Sicht problematisch ist. Natürliche Personen können für den Fall, dass sie diese Machenschaften nicht unterstützen, frei aus der Kirche austreten. Juristischen Personen bleibt diese Möglichkeit eines freiwilligen Verzichts auf die Ausrichtung der Kirchensteuer verwehrt.

Die Konzernverantwortungsinitiative hat gezeigt, dass dies zu sehr stossenden Ergebnissen führt. So sind juristische Personen im Kanton Bern verpflichtet, bedingungslos die Kirchensteuer zu entrichten, mit der dann wieder Kampagnen gegen eine Initiative geführt werden, die den Interessen der juristischen Personen diametral entgegenlaufen. Dies ist nicht nur aus demokratiepolitischer Sicht höchst problematisch, sondern widerspricht auch dem Grundsatz des Obligationenrechts. So sind die Organe der juristischen Person verpflichtet, alles zu tun, was der juristischen Person dient, und alles zu unterlassen, was ihr schadet. Mit der obligatorischen Kirchensteuerpflicht für juristische Personen kann dieser Grundsatz nicht umgesetzt werden. Daher ist es zwingend erforderlich, juristischen Personen den Entscheid über die Ausrichtung der Kirchensteuer zu überlassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Diskussion über die Einmischung der Kirche in Abstimmungskämpfe wird momentan heftig geführt. Daher muss auch die obgenannte Forderung umgehend beantwortet werden.

Verteiler

– Grosser Rat